

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMBWF-10.000/0064-Präs/9/2019

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3097/J-NR/2019 betreffend Clearing-Stellen in den Landesbildungsdirektionen, die die Abg. Mario Lindner, Kolleginnen und Kollegen am 14. März 2019 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Wann wird der genannte Erlass durch das Bundesministerium veröffentlicht?*

Das Rundschreiben Nr. 5/2019 vom 4. März 2019 wurde an die Bildungsdirektionen übermittelt und ist auf der Homepage unter <https://bildung.bmbwf.gv.at/ministerium/rs/index.html> abrufbar.

Zu Frage 2:

- *Welche Beweggründe gab es dafür, dass seitens des Bundesministeriums zwar Ankündigungen und Verweise auf gegenständlichen Erlass erfolgten, dieser aber bisher noch nicht veröffentlicht wurde? (bitte begründen Sie Ihre Antwort)*

Das einschlägige Rundschreiben Nr. 5/2019 wurde bereits vor Einlangen dieser Parlamentarischen Anfrage veröffentlicht.

Zu Fragen 3 und 4:

- *In Stellungnahmen des Bundesministeriums wurde selbst klargestellt, dass Gegenstände dieses Erlasses „auch jetzt schon Gesetzeslage“ seien. Welche Beweggründe gibt es, diese Gegenstände erneut per Erlass zu regeln?*

- *In Bezug auf Frage 3: Welche Gegenstände des geplanten Erlasses sind bisher noch nicht entsprechend geregelt bzw. in welcher Weise wird sich der angekündigte Erlass vom Grundsatzlerlass Sexualpädagogik unterscheiden oder diesen ergänzen?*

Ziele und Maßgaben von Rundschreiben sind eine Forcierung der einheitlichen Vollzugspraxis von bestehenden Rechtsgrundlagen, die Schaffung einer standardisierten Informationsbasis aller in der Praxis eingebundener Beteiligten, die Vorhersehbarkeit und Homogenität der Rechtsauslegung auf allen Ebenen der Schulverwaltung und somit die Schaffung eines vertrauensstiftenden, rechtssicheren und klaren Umfelds für alle am Bildungssystem Teilhabenden.

Zu Frage 5:

- *Bis wann sollen die in der Anfragebeantwortung 2307/AB angekündigten "Clearingstellen" in allen Bildungsdirektionen spätestens eingerichtet werden?*

Die Bildungsdirektionen wurden mit dem einschlägigen Rundschreiben Nr. 5/2019 aufgefordert, Clearingstellen im Bereich der Sexualpädagogik einzurichten. Mit dem Zeitpunkt der Anfragestellung war die Einrichtung der Clearingstellen bereits in Gange.

Zu Frage 6:

- *Wie werden die in der Anfragebeantwortung 2307/AB angekündigten „Clearingstellen“ besetzt werden?*
- Sollen für deren Einrichtung zusätzliche Mittel des Bundes zur Verfügung gestellt werden?*
  - Sollen für deren Einrichtung zusätzliche Personalstellen in den einzelnen Bildungsdirektionen eingerichtet werden?*
  - Wie sollen die Qualifikationen der Mitarbeiterinnen dieser Stellen geregelt werden?*
  - Wird es für die Mitarbeiterinnen dieser Clearingstellen eigene Aus- und Fortbildungsangebote geben?*

Wie bereits in der Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 2886/J-NR/2019 mit Schreiben vom 15. April 2019 ausgeführt, werden die die Schulen unterstützenden Clearingstellen im Bereich der Sexualpädagogik bei den Bildungsdirektionen eingerichtet, wobei jeweils auf die bestehende Expertise aus den Bereichen Schulrecht, Schulpsychologie und schulärztlicher Dienst und Pädagogischer Dienst zurückgegriffen wird. Zumal auf die bestehende Expertise zurückgegriffen werden kann, sind zusätzliche Aus- und Fortbildungen derzeit nicht angedacht.

Weiters sind die diesbezüglichen Aufwendungen im laufenden Personal- und Sachaufwand der jeweiligen Bildungsdirektion beinhaltet. Die Tätigkeiten der Clearingstellen sind der jeweiligen Bildungsdirektion im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches zuzurechnen. Aufgrund des verfassungsgesetzlichen Legalitätsprinzips (Art. 18 Abs. 1 B-VG) haben Verwaltungsorgane auf der Grundlage von Gesetzen bzw. der Rechtsordnung zu handeln. Auf

Basis dieser Rechtsgrundlage erfüllen auch die Clearingstellen ihre Aufgabe, die Schulen in der Frage der Einbeziehung von außerschulischen Expertinnen und Experten im Bereich der Sexualpädagogik zu unterstützen.

Zu Frage 7:

- *Gab es seitens des Bundesministeriums schon Gespräche mit den Bildungsdirektionen in Bezug auf die in der Anfragebeantwortung 2307/AB angekündigten „Clearingstellen“?*
  - a. *Wenn ja, wann und mit wem fanden diese Gespräche statt?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Ja, im Rahmen der monatlich stattfindenden Dienstbesprechungen mit den Bildungsdirektionen wurde diese Thematik im Februar 2019 behandelt. An diesen Dienstbesprechungen nehmen grundsätzlich die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor, die Leiterin bzw. der Leiter des Präsidialbereichs sowie die Leiterin bzw. der Leiter des Pädagogischen Dienstes der Bildungsdirektionen teil.

Zu Frage 8:

- *Eine organisatorische Verankerung der Clearingstellen im Bereich der Schulpsychologie erscheint naheliegend. Vor dem Hintergrund, dass die Finanzierung der „Mobilen Interkulturellen Teams“ Mitte des Jahres ausläuft und eine Verlängerung nicht in Sicht ist, steht zu befürchten, dass der Schulpsychologie im weiteren Sinne trotz steigender Fallzahlen ein personeller Aderlass bevorsteht. Wie genau soll dieser Widerspruch – mehr Aufgaben bei weniger Personal - aufgelöst werden? (bitte begründen Sie Ihre Antwort)*

Die organisatorische Verankerung bzw. personelle Besetzung der Clearingstellen erfolgt durch die Bildungsdirektionen unter Berücksichtigung der vorhandenen Personalkapazitäten in den in Frage kommenden Organisationseinheiten. Auf die Ausführungen zu Frage 6 wird hingewiesen.

Der aktuelle Entwurf zur Änderung des Bildungsinvestitionsgesetzes, der sich bis 13. Mai 2019 in Begutachtung befindet, nimmt auf den Bedarf an Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen im Schulbereich Rücksicht. Die entsprechende Regelung sieht in § 11 des Entwurfes vor, dass es in den Jahren 2020 bis 2022 möglich sein soll, 5% der gemäß § 2 Abs. 2b weiter verwendbaren Mittel aus den Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG dazu zu verwenden, Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen zu Unterstützung der pädagogischen Arbeit an den Schulen einzusetzen, sofern das jeweilige Bundesland bereit ist, 50% der anfallenden Personalkosten zu tragen. Das entsprechende Personal wird über den Bund bereitgestellt, 50% können aus dem oben erwähnten 5%-Anteil an den weiter verwendbaren Mitteln der Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG bedeckt werden.

Zu Frage 9:

- *Welche genauen Befugnisse werden die in der Anfragebeantwortung 2307/AB angekündigten "Clearingstellen" haben?*

Wie die Bildungsdirektionen etwa Mängel im Vollzug von schulrechtlichen Bestimmungen durch konsequentes Einschreiten und entsprechende Anweisungen generell zu beheben haben, dienen auch – wie bereits in der Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 2886/J-NR/2019 mit Schreiben vom 15. April 2019 ausgeführt – die bei den Bildungsdirektionen eingerichteten Clearingstellen im Bereich der Sexualpädagogik dazu, Schulen über Sachverhalte zu informieren, die einer sachgerechten Aufgabenerfüllung in diesem Bereich entgegenstehen würden, und gegebenenfalls entsprechende Schritte zu setzen. Verläuft eine Prüfung im Fall der (beabsichtigten) Einbeziehung von außerschulischen Expertinnen und Experten in den Unterricht – wie im präzisierenden Rundschreiben Nr. 5/2019 dargelegt – negativ, so wird seitens der Bildungsdirektionen eine Anweisung an Schulen zur Nichteinbeziehung in den Unterricht ergehen.

Zu Frage 10:

- *Wer genau wird sich an die in der Anfragebeantwortung 2307/AB angekündigten „Clearingstellen“ wenden dürfen?*

An die Clearingstellen können sich Schulleiterinnen und Schulleiter aller Schulen wenden, an denen die Einbeziehung Externer im Bereich der Sexualpädagogik geplant ist bzw. in Erwägung gezogen wird.

Zu Frage 11:

- *Werden Entscheidungen der in der Anfragebeantwortung 2307/AB angekündigten „Clearingstellen“ veröffentlicht? (bitte begründen Sie Ihre Antwort)*
  - a. *Wenn ja, wo?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Über Art der Rückmeldung entscheidet die jeweilige Bildungsdirektion. Adressaten der Rückmeldung sind die Organe der Schulen.

Zu Frage 12:

- *Müssen die Entscheidungen der in der Anfragebeantwortung 2307/AB angekündigten "Clearingstellen" begründet sein?*
  - a. *Wenn ja, auf Basis welcher Regelungen und Kriterien?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Grundlage der Prüfung sind die im Rundschreiben Nr. 5/2019 angeführten Qualitätskriterien. In Bezug auf diese werden die Bewertungen durch die Clearingstellen durchgeführt und begründet.

Zu Frage 13:

- *Außerschulische Anbieter verlangen in der Regel Geld für ihre Dienste und haben daher, unabhängig davon, ob sie als gemeinnützige Organisationen auftreten oder nicht, finanzielle Interessen. Gesetzt den Fall, eine Clearingstelle stellt bei einem Anbieter mangelhafte Qualität fest und dieser verliert in weiterer Folge Aufträge - wie können die Bildungsdirektionen und ihre MitarbeiterInnen vor möglichen daraus resultierenden Schadenersatzforderungen geschützt werden?*

Voraussetzung, um als Expertin bzw. als Experte den schulischen Unterricht eingebunden zu werden (§ 17 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz) ist, dass der Beitrag zum Unterrichtsthema nicht einseitig sein darf. Werden wissenschaftlich nicht akzeptierte oder nicht lehrplankonforme Inhalte vertreten, liegt jedenfalls der Versuch einer Indoktrination vor. Da derartige Inhalte im Unterricht gar nicht vermittelt werden dürfen, kann eine einseitige Beendigung der Zusammenarbeit durch die Organe der Schule auch keine schadenersatzrechtlichen Folgen haben. Die Verpflichtung zum Ersatz eines Schadens setzt ua. rechtswidriges Handeln der Organe der Schule voraus, was im konkreten Fall nicht gegeben ist. Das Dulden oder Setzen von gesetzlich verbotenem Handeln kann nicht (vertraglich) im Weg über den Schadenersatz erzwungen werden.

Wien, 13. Mai 2019

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

